

**Richtlinie
zur Förderung des Wohnens in der Stadt Kirchen
vom 06.04.2017**

§ 1

Förderziel

Schaffung von Anreizen zum Erhalt und Zuzug von Personen in die Stadt Kirchen/ Stadtteile/ Ortsbezirke und die Eigenheimförderung für Einwohner.
Ziel der Förderung ist eine Belebung der Stadt Kirchen, der angrenzenden Stadtgebiete/ Ortsbezirke im Rahmen der Erhaltung von Wohnraum bei älteren Wohngebäuden.

§ 2

Fördergeber/Bewilligung

Fördergeber ist die Stadt Kirchen (Sieg).
Über die Bewilligung der jährlichen Fördermittel (Haushaltsmittel) entscheidet der Haupt – und Finanzausschuss der Stadt Kirchen/ Stadtrat. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 3

Anreiz

Die finanzielle Förderung ist unabhängig vom Einkommen.
Es erfolgt eine Erhöhung des Fördergrundbetrages entsprechend der Anzahl der Kinder unter 14 Jahren zum Zeitpunkt der Antragstellung. Eine gleichzeitige Förderung mit anderen Fördertöpfen ist möglich.

§ 4

Antragsberechtigt:

Eigentümer und Selbstnutzer, die Objekte ausschließlich zur eigenen Wohnraumnutzung durch Sanierung, Ankauf, Abriss und Neubau von Wohnraum herstellen wollen (Erwerber). Antragsberechtigt ist jede voll geschäftsfähige natürliche Person (Privatperson), die beabsichtigt, einen nach dieser Richtlinie förderungsfähigen Erwerb oder die Sanierung von Wohnraum durchzuführen.

§ 5

Abgabe des Antrages auf Förderung

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen, Lindenstraße 1, 57548 Kirchen

§ 6

Geförderte Maßnahmen

1. **Häuser (Ankauf von Wohnhäusern zur Eigenwohnnutzung)**
Abriss von unbewohnten Altgebäuden und Neubau von Wohnraum zur Eigenwohnnutzung an gleicher Stelle, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Denkmalschutz) entgegenstehen
2. **Sanierung von Wohngebäuden und Eigentumswohnungen zum Zwecke der Wohnraumerhaltung und zur Eigenwohnnutzung**
3. **Wohnungen** (Ankauf von Wohnungseigentum zur Eigenwohnnutzung)

§ 7

Fördervoraussetzungen

- Maßnahmenkosten müssen **mindestens 50.000,00 Euro** betragen.
- Die zu fördernden Gebäude, Häuser und Wohnungen müssen **mindestens 40 Jahre** alt sein. Anzurechnen ist das Alter der ersten erteilten Baugenehmigung.
- Bei der Sanierung von Wohngebäuden und Eigentumswohnungen werden die voraussichtlichen Kosten im Rahmen eines Kostenvoranschlages von einer qualifizierten Fachfirma/ Gutachter vorab geschätzt (mindestens 50.000,00 €).
- Die Sanierungsarbeiten müssen nach der vorläufigen Förderzusage innerhalb von **sechs Monaten abschließend** durchgeführt und seitens des Antragstellers durch Rechnungen belegt werden. Die Vorlage der Rechnungen ist dabei u.a. Grundlage zur Gewährung der Förderung. Die eingebrachte Eigenleistung wird nicht berücksichtigt.
- Die Gebäude, Häuser und Wohnungen müssen nach dem Kauf bzw. der Sanierung vom Antragsteller zu Wohnzwecken (Eigennutzung) für mindestens 10 Jahre genutzt **und** der Hauptwohnsitz begründet werden. Fristbeginn ist der Tag der Ummeldung anhand der vorgelegten Meldebescheinigung und/ oder die Gewährung der Fördermittel.

§ 8

Rückzahlungsverpflichtung

- Der Zuwendungsempfänger ist zur Rückzahlung verpflichtet, wenn die Förderung durch falsche Angaben herbeigeführt wurde.
- Sollte die Eigennutzung der geförderten Wohnung vor Ablauf von 10 Jahren (Nutzungsverpflichtung) beendet werden, ist der Förderungszuschuss ebenfalls in vollem Umfang zurückzuzahlen.

- Wird das geförderte Objekt innerhalb von zehn Jahren nach Auszahlung der Förderung veräußert oder vermietet, hat der Fördernehmer die Förderung innerhalb von drei Monaten zurückzuzahlen (Ausschluss von Spekulationen).
- Im Falle einer Rückzahlungsverpflichtung ist der zurückgeforderte Förderungsbetrag mit 4,0 % pro abgelaufenes Förderjahr zu verzinsen.

§ 9

Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung:

- Die Zuwendung ist **schriftlich (Antragsformular) vor Beginn der Maßnahme** bei der Verbandsgemeinde Kirchen zu beantragen. Mit dem Antrag sind Unterlagen zur Beurteilung der Förderfähigkeit (z.B. Grundbuchauszug, Notarvertrag, Pläne, Kostenvoranschlag, Baugenehmigungen usw.) spätestens innerhalb von **vier Wochen** nach Eingang des Antrages vorzulegen. Nicht vorgelegte Unterlagen zur Beurteilung der Förderfähigkeit führen nach Ablauf der Vorlagefrist zur Nichtigkeit des Antrages.
- Nach der Antragstellung darf nach Rücksprache mit der Verwaltung und der Erteilung der vorläufigen Förderzusage mit der Maßnahme (z.B. Sanierungsarbeiten) begonnen werden.
- Anträge werden in der Reifenfolge des Posteingangs bearbeitet und vorab auf Förderfähigkeit geprüft. Nach dem Vorliegen der Fördervoraussetzungen wird von der Verwaltung eine „vorläufige Förderzusage“ an den Antragsteller erteilt. Diese begründet jedoch keinen Anspruch auf Auszahlung der Förderung.
- Im Rahmen der Antragsprüfung wird keine Einkommens-/ Fremdfinanzierungsüberprüfung von der Verwaltung vorgenommen.
- Die Unterlagen beim Kauf von Wohnungen (Verträge, Kostenvoranschläge u.s.w.) dürfen nicht älter als **drei Monate sein**.
- Durch die Abgabe des Antrages auf Zuwendung wird kein Rechtsanspruch auf Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung begründet.
- Bei Sanierungsmaßnahmen muss die Höhe der voraussichtlichen Kosten aufgrund eines Kostenvoranschlages über die beabsichtigten Sanierungsarbeiten vorgelegt werden und nach dem Abschluss der Sanierungsarbeiten durch den Antragsteller mittels Rechnungen nachgewiesen werden.
- Die Auszahlung der Förderung (Einmalzahlung) erfolgt erst nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen, dem Abschluss der Maßnahme und dem Nachweis des Antragstellers zur Begründung des Hauptwohnsitzes in das geförderte Objekt. Der Nachweis ist vom Antragsteller schriftlich zu erbringen (z.B. Meldebescheinigung).
- Nachdem die im jeweiligen Haushaltsjahr bereit gestellten Fördermittel aufgebraucht wurden, besteht keine Möglichkeit mehr auf Auszahlung für noch laufende Anträge. Eine Übertragung der Anträge ins nächste Haushaltsjahr erfolgt nicht.

§ 10

Förderungshöhe

- Sanierung von Wohngebäuden und Eigentumswohnungen zum Zwecke der Wohnraumerhaltung
- Ankauf von Wohnhäusern und Wohnungen zur Eigenwohnnutzung
- Abriss von Altgebäuden und Neubau von Wohnraum:

Pauschalförderung von 5000,00 € pro Maßnahme bei Maßnahmekosten von über 50.000,00 €

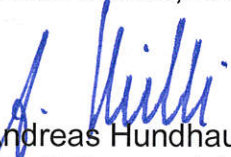
Kinderzuschlag für jedes unter 14 Jahren im Haushalt lebende Kind zum Zeitpunkt des Umzuges gemäß Meldebescheinigung: 1500,00 € (maximal für alle Kinder unter 14 Jahren zusammen = 4000,00 €)

§11

Inkrafttreten:

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Kirchen, den 06.04.2017


Andreas Hundhausen
Stadtbürgermeister

